



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. 11/03/17G
Vom **19.01.2011**
P100282

Ratschlag Gesetz über das Trödel- und Pfandleihgewerbe (Trödel- und Pfandleihgesetz, TPB)

10.0282.02, Bericht der WAK vom 17.11.2010

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag und Entwurf des Regierungsrates Nr. 10.0282.01 vom 9. März 2010 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 10.0282.02 vom 11. November 2010, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911 wird wie folgt geändert:

§ 202 erhält folgende neue Fassung:

§ 202. Der Regierungsrat kann Vorschriften über das Pfandleihgewerbe erlassen.

Es wird im V. Teil ein neuer Abschn. III^{bis} samt § 213a eingefügt:

III^{bis}. TRÖDELGEWERBE

§ 213a. Der Regierungsrat kann Vorschriften über den gewerbsmässigen Handel mit gebrauchten Gegenständen, Altmetallen und Metallabfällen (Trödelgewerbe) erlassen.

² Er kann den Betrieb eines Trödelgewerbes namentlich einer Melde- und Buchführungspflicht unterstellen und Geschäfte mit Minderjährigen untersagen.

II.

Änderung und Aufhebung anderer Erlasse

1. Das Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978¹ wird wie folgt geändert:

§ 80 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Pfandleihgewerbe

§ 80. Wer den Vorschriften über das Trödel- oder Pfandleihgewerbe zuwiderhandelt. Die Ware kann eingezogen werden.

2. Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 10. März 2004² wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Abschn. IV samt § 13a eingefügt:

IV. Bedienung von Grossveranstaltungen mit dem öffentlichen Verkehr

Verpflichtung der Veranstalterinnen und Veranstalter

§ 13a. Veranstalterinnen und Veranstalter von Anlässen wie Messen, Kongressen, Konzerten, Sportveranstaltungen und dergleichen mit voraussichtlich hohem Besucheraufkommen haben sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr in angemessener Weise gewährleistet ist.

² Ist diese Erreichbarkeit weder durch das ordentliche Verkehrsangebot noch durch die Transportunternehmung selbst angemessen gewährleistet, kann die Veranstalterin resp. der Veranstalter verpflichtet werden, Mehrleistungen des öffentlichen Verkehrs zu bestellen und, soweit zwischen ihr resp. ihm und der Transportunternehmung keine andere Vereinbarung getroffen ist, die ungedeckten Kosten abzugelten.

³ Der Regierungsrat kann das Nähere in einer Verordnung regeln.

Die bisherigen Abschn. IV, V und VI werden neu zu Abschn. V, VI und VII.

3. Das Gesetz über das Hausierwesen, die Wanderlager, den zeitweiligen Gewerbebetrieb, die öffentlichen Aufführungen und Schaustellungen sowie das Trödel- und Pfandleihgewerbe vom 7. Dezember 1933 wird aufgehoben.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren und unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

¹ SG 253.100.

² SG 951.100